Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a43fc1c4-1b36-3f2c-8a55-7eafbeae5f54

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Verfahren und Registrieren der Baumusterprüfung sowie Prüfung von Druckbehältern durch den Hersteller (TRB 505)
Amtliche Abkürzung	TRB 505
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 10 TRB 505 - Standortgefertigte Druckbehälter (1)

10.1 Für standortgefertigte Druckbehälter mit p × l <= 5000 sind die Abschnitte 2 bis 9 sinnentsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn am Aufstellungsort die Ausrüstung - oder Teile davon - innerhalb einer Baumusterprüfung im Umfang einer Abnahmeprüfung dem Druckbehälter zugefügt werden.

10.2 Werden an Druckbehältern nach Abschnitt 10.1 einzelne Prüfschritte im Herstellerwerk durchgeführt. so sind diese im Prüfauftrag. der Baumusterprüfbescheinigung und der Herstellerbescheinigung zu vermerken.

10.3 Abschnitt 7.4 findet auf Druckbehälter und zugefügte Ausrüstungsteile nach Abschnitt 10.1 keine Anwendung.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH